

# Schulordnung

## A Hausordnung

### 1. Grundsatz

Alle verhalten sich respektvoll und tolerant. Diskriminierung, Beleidigungen oder Mobbing werden nicht toleriert. Die Anwendung jeglicher Form von Gewalt ist untersagt. Radikale politische Gesinnungen auf Kleidung und Körper dürfen nicht offen getragen werden. Religiöse Rituale sind ausserhalb der Schule zu pflegen. Das Mitführen oder Tragen von Waffen oder gefährlichen und waffenähnlichen Gegenständen ist auf dem ganzen Schulareal verboten.

### 2. Sauberkeit und Ordnung

Klassenzimmer, Gemeinschaftsräume und das Schulgelände werden sauber gehalten. Abfälle gehören in die vorgesehenen Behälter (PET, Alu, Abfall). Die Verpflegung, während den Pausen und über die Mittagszeit ist ausschliesslich in der Mensa oder auf der Raucherterrasse gestattet. Diese Orte sind jeweils aufgeräumt zu verlassen. In den Klassenzimmern ist das Trinken nur aus verschliessbaren Flaschen gestattet, dies gilt während den Unterrichtszeiten auch für die Gemeinschaftsräume. Der Aufenthalt in der Werkhalle ist nur beim Besuch von Überbetrieblichen Kursen erlaubt.

### 3. Umgang mit Schuleigentum

Materialien, Möbel und Geräte der Schule sind sorgsam zu behandeln. Schäden müssen gemeldet werden. Für vorsätzlich oder grobfahrlässig entstandene Schäden an Gebäuden oder Mobiliar haften die Verursacher. Beschädigungen werden in Rechnung gestellt.

### 4. Elektronische Geräte

Elektronische Geräte dürfen im Unterricht nur auf Anweisung der Lehrperson benutzt werden. Die für den Unterricht nicht benötigten Geräte sind auf stumm zu schalten. Das hörbare Abspielen von digitalen Medien ist in allen Räumlichkeiten und auf dem ganzen Areal untersagt. Das Fotografieren oder Filmen von Personen ist ohne deren Einverständnis nicht erlaubt. Die Lehrperson ist berechtigt, das Handy einzuziehen.

### 5. Rauchen/Alkohol/Drogen

In den Schulgebäuden des Bildungszentrum Polybau darf weder geraucht noch gedampft werden. Das Konsumieren von Tabak- und Nikotinartikeln sowie das Dampfen ist nur in den markierten Raucherzonen gestattet. Jegliche Art von Cannabis (auch vom Arzt verschriebene), ist während der Unterrichtszeit inklusive Pausen, verboten. Drogen, Alkohol und andere Suchtmittel jeglicher Art (auch vom Arzt verschriebene) sind im Schulhaus der Polybau Berufsfachschule und dem dazugehörigen Schulareal untersagt. Alkoholisierte oder unter Drogen stehende Personen werden im Unterricht, auf dem Schulareal und an externen schulischen Anlässen nicht geduldet.

Bei Verdacht auf Besitz von Drogen, Alkohol oder Suchtmitteln sowie bei Verdacht auf Waffenbesitz können durch die RUVOR Management AG persönliche Gegenstände wie Kleider oder Gepäck

kontrolliert und durchsucht sowie verbotene Gegenstände abgenommen werden. Eine Mitteilung erfolgt an die Schulleitung, den Lehrbetrieb und bei Bedarf an die zuständige Behörde (z.B. Kantonspolizei).»

6. Kleidung

Die Lernenden erscheinen im Unterricht in «angemessener Kleidung». Das Tragen von freizügiger und unangemessener Kleidung ist nicht gestattet. Es ist auf ein gepflegtes und hygienisches Auftreten zu achten.

7. Wertsachen

Polybau übernimmt bei Diebstählen oder für verloren gegangene Gegenstände keine Haftung.

8. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Sekretariat abzugeben. Nicht abgeholte Gegenstände werden jeweils Ende Semester entsorgt.

9. Parkplätze

Das Bildungszentrum Polybau stellt den Lernenden keine Parkplätze für Autos zur Verfügung. Für Zweiradfahrzeuge steht ein entsprechender Parkplatz zur Verfügung.

10. Konsequenzen bei Verstössen

Verstösse gegen die Hausordnung werden disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen, bis hin zu Gesprächen mit dem Lehrbetrieb oder einem Ausschluss (vgl. Disziplinarordnung – Massnahmen)

**Diese Hausordnung dient dem harmonischen Zusammenleben und einer positiven Lernatmosphäre. Wir danken allen für ihre Kooperation 😊**

## **B Disziplinarordnung - Massnahmen**

### **Art. 1**

1.

Disziplinarmaßnahmen werden angewendet bei Disziplinarfehlern; solche sind gegeben bei Verletzung von Vorgaben der Hausordnungen, sowie bei Verhalten in der Öffentlichkeit, das mit der Zugehörigkeit zur Berufsfachschule nicht vereinbar ist.

2.

Disziplinarmaßnahmen können durch die Lehrpersonen, die Fachabteilungsleiter oder durch die Schulleiterin oder den Schulleiter veranlasst werden. Die einzelnen Massnahmen können kombiniert werden.

3.

Vorbehalten bleiben durch das Amt für Berufsbildung anzuordnende Massnahmen nach Art. 38 BBV.

### **Art. 2**

Bei Disziplinarfehlern können je nach Schwere, Geldleistungen anstelle oder zusätzlich zu den Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

### **Art. 3**

Die **Lehrpersonen** können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

a.

Mündliche Verwarnung;

b.

Zusätzliche Arbeit;

c.

Wegweisen aus dem Unterricht für einzelne Lektionen und Mitteilung an die vorgesetzte Stelle und an den Ausbildungsbetrieb; die betreffenden Lektionen werden im Zeugnis als Absenz vermerkt;

d.

Antrag auf weitere Disziplinarmaßnahmen an die Schulleitung (Schulleiter/in oder Fachabteilungsleiter) unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.

#### **Art. 4**

Die **Fachabteilungsleiter** können folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

a.

Alle Maßnahmen, die eine Lehrperson verfügen kann

b.

Mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Schulleiter oder die Schulleiterin und an den Ausbildungsbetrieb:

c.

Antrag auf weitere Disziplinarmaßnahmen an den Schulleiter oder die Schulleiterin unter Mitteilung an die Lernende oder den Lernenden.

#### **Art. 5**

Der **Schulleiter** oder die **Schulleiterin** kann folgende Disziplinarmaßnahmen verfügen:

a.

Alle Maßnahmen, die eine Lehrperson oder die Fachabteilungsleiter verfügen können;

b.

Mündlicher oder schriftlicher Verweis unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;

c.

Vorübergehenden Ausschluss aus dem Pflichtunterricht unter Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb;

d.

Ausschluss von Lernenden, welche die Schule unabhängig von einem Lehrvertrag besuchen;

e.

Androhung des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung;

f.

Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das Amt für Berufsbildung.

## C Absenzenordnung

### 1. Absenz

Im Zeugnis wird jede nicht besuchte Lektion eines Faches als Absenz eingetragen. (1 Schultag = 9 Lektionen, ab 10min = 1 Lektion. Fehlt ein Lernender 3 Tage in einem Schulblock, sollte der gesamte Block wiederholt werden, sofern dies organisatorisch möglich ist. Bei Sonderfällen und mehrtägigen Absenzen im 5. Block bedarf es einer Abklärung mit der Schulleitung.

### 2. Meldung der Absenzen

Wer zum Unterricht nicht erscheinen kann, hat morgens zwischen 7.15 – 8.00 Uhr die Administration Polybau oder direkt die Lehrperson mit Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Alle Absenzen werden umgehend dem Ausbildungsbetrieb via E-Mail gemeldet.

Persönliche Termine wie Militär-, Feuerwehr- und Zivildienst, Arzttermine, Fahrstunden und Fahrprüfungen sind ausserhalb der Schulzeit zu legen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) ausserordentliche Ereignisse in der Familie der Lernenden oder vom Berufsbildner, soweit diese die Anwesenheit der Lernenden erfordern. Dies muss von der Schulleitung bewilligt werden.
- c) Urlaub erteilt nur die Schulleitung. Gesuche sind mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich und vom Berufsbildner unterzeichnet bei der Schulleitung einzureichen.

**Die Haus-, Disziplinar- und Absenzordnungen treten per 01.08.2025 in Kraft.**

.....

Marko Lepen  
Schulleiter BFS Polybau

**Ich habe die Haus-, Disziplinar- und Absenzordnungen gelesen und verstanden.**

.....

Name Lernender in Blockschrift

.....

Lernender Unterschrift